

9. § 5 Abs. 2 WEG; § 140 BGB (Keine Sondereigentumsfähigkeit von Außenfenstern; Umdeutung einer unwirksamen Bestimmung einer Teilungserklärung)

1. Die Bestimmung einer Teilungserklärung, durch die die Außenfenster dem Sondereigentumsbereich zugeordnet werden, ist gem. § 5 Abs. 2 WEG unwirksam.
2. Eine solche Bestimmung kann im Einzelfall dahin umgedeutet werden, daß der jeweilige Wohnungs- bzw. Teileigentümer die Instandhaltungspflicht in bezug auf die Außenfenster zu tragen hat.

OLG Hamm, Beschuß vom 22.8.1991 — 15 W 166/91 — mitgeteilt von Konrad Arps, Richter am OLG Hamm

Aus dem Tatbestand:

Bei der streitgegenständlichen Wohnungseigentumsanlage handelt es sich um ein Einkaufszentrum, das aus 205 Wohnungs- und 30 Teileigentumseinheiten besteht. Die Beteiligte zu 2) ist Miteigentümerin mehrerer Wohnungs- und Teileigentumseinheiten. Im vorliegenden Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob die Kosten der Instandhaltung der Schaufensterscheiben der Ladenlokale von der Beteiligten zu 2) als Teileigentümerin oder von der Gemeinschaft aller Wohnungs- und Teileigentümer zu tragen sind. Die Teilungserklärung vom 29.7.1975 regelt dazu das folgende:

Ziffer 2.3.1 enthält eine nähere Regelung des Umfangs des Sondereigentums. Als Gegenstand des Sondereigentums sind dabei im Rahmen eines umfangreichen Katalogs unter Buchstabe 1) auch die Außenfenster und Rollläden aufgeführt. Nach Ziffer 3.6.1 sind die Raumeigentümer verpflichtet, die im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen auf ihre Kosten soweit instand zu setzen, daß das gemeinschaftliche Eigentum nicht beeinträchtigt und keinem der anderen Raumeigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst. Hingegen sind die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, das Grundstück und der Außenanstrich der Türen, Fenster, Rolläden und Fassaden nach Ziffer 3.6.2 der Teilungserklärung auf Kosten der Raumeigentümergeinschaft instand zu halten. Der Außenanstrich für die Abschlußtüren der Wohnungs- und Teileigentumseinheiten wird auf Kosten des jeweiligen Betroffenen instand gehalten.

Im Laufe des Jahres 1989 traten an den Schaufensterscheiben zweier Ladenlokale, die im Sondereigentum der Beteiligten zu 2) stehen, Schäden auf, die auf mutwillige Beschädigungen Dritter zurückzuführen waren. Diese beiden Ladenlokale standen nach Beendigung der Mietverhältnisse betreffend ein Schuhgeschäft und eine Pizzeria leer. Die Beteiligte zu 1) forderte die Beteiligte zu 2) schriftlich auf, die Beschädigungen dieser Schaufensterscheiben beheben zu lassen. Die Beteiligte zu 2) lehnte dies ab mit der Begründung, die Fenster seien nach dem Gesetz notwendiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Eigentums, so daß die Instandhaltung von der Gemeinschaft zu tragen sei.

Die Beteiligte zu 1) hat daraufhin eine Firma mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Der Beteiligten zu 1) ist von dieser Firma eine Rechnung zum Gesamtbetrag von 2.430,81 DM erteilt worden.

In dem vorliegenden Verfahren nimmt die Beteiligte zu 1), aufgrund des Verwaltervertrages in Verfahrensstandschaft für die übrigen Wohnungs- und Teileigentümer handelnd, die Beteiligte zu 2) auf Erstattung des vorgenannten Betrages nebst 4% Zinsen seit Rechtsfähigkeit in Anspruch.

Das Amtsgericht hat durch Beschuß den Antrag zurückgewiesen.

Das Landgericht hat unter Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung dem Antrag der Beteiligten zu 1) stattgegeben.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2).

Aus den Gründen:

Die sachlichen Ausführungen des Landgerichts halten rechtlicher Nachprüfung stand.

Dabei geht das Landgericht zunächst rechtsfehlerfrei davon aus, daß die Bestimmung der Ziffer 2.3.1 der Teilungserklärung, die unter Buchstabe 1) unter anderem die Fenster dem

Sondereigentumsbereich des jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentümers zuweist, rechtlich unwirksam ist. Nach § 5 Abs. 2 WEG sind Teile des Gebäudes, die für dessen Bestand oder Sicherheit erforderlich sind, sowie Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen, nicht Gegenstand des Sondereigentums, selbst wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden. Die Vorschrift setzt damit eine zwingende Grenze für die Regelung einer Vereinbarung bzw. der ihr nach § 8 WEG gleichstehenden Teilungserklärung: Ein nach § 5 Abs. 2 WEG nicht sondereigentumsfähiger Gebäudeteil kann auch nicht durch die Teilungserklärung dem Sondereigentum zugeordnet werden. Daß Fenster jedenfalls mit ihrer Außenseite gem. § 5 Abs. 2 WEG zwingend zum Gemeinschaftseigentum gehören, entspricht nahezu einhelliger Auffassung (OLG Köln, NJW 1981, 585; OLG Frankfurt, Rpfleger 1983, 64; LG Lübeck, NJW 1986, 2514; LG Frankenthal, DWE 1988, 31; OLG Oldenburg, WEZ 1988, 281; OLG Hamburg, OLGZ 1989, 164, 166; *Weitnauer DNotZ* 1977, Sonderbeilage S. 31, 39 sowie WEG, 7. Aufl., § 5 Rdnr. 9; *Palandt-Bassenge*, BGB, 50. Aufl., § 1 BGB, Rdnr. 11; *Deckert*, Die Eigentumswohnung, Gruppe 3 / S. 27). Soweit im Kommentar von *Bärmann/Pick/Merle* (WEG, 6. Aufl., Rdnr. 36) die Auffassung vertreten wird, die Schaufensterscheiben von Läden könnten zum Sondereigentum gehören, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen, weil die Fenster auch in diesem Fall Bestandteil der Außenfassade des Gebäudes sind und damit notwendig im gemeinschaftlichen Eigentum stehen müssen. Im übrigen wird lediglich die Frage streitig behandelt, ob und in welchem Umfang die Innenseite der Fenster und der Innenanstrich zum Sondereigentum gehören können (so insbesondere *Bärmann/Pick/Merle*, a.a.O.). Diese Frage kann hier jedoch offenbleiben. Denn im vorliegenden Fall handelt es sich um Verbundglas-scheiben, die wegen einer von außen erfolgten Beschädigung insgesamt ersetzt werden mußten. Nach dem Wortlaut der Bestimmung Ziffer 3.6.1. der Teilungserklärung obliegt danach die Instandhaltungspflicht hinsichtlich der ersetzen Fensterscheiben nicht der Beteiligten zu 2), weil diese nicht zum Sondereigentum gehören.

Daran anknüpfend hat das Landgericht ausgeführt, die Regelung der Teilungserklärung sei gem. § 140 BGB dahin umzudeuten, daß die Beteiligte zu 2) jedenfalls die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen an den Schaufensterscheiben der Ladenlokale zu tragen habe. Die näher begründete Auffassung des Landgerichts unterliegt unter diesem Gesichtspunkt der uneingeschränkten Nachprüfung durch das Gericht der weiteren Beschwerde. Denn die Regelungen der Teilungserklärung sind nach den §§ 10 Abs. 2, 5 Abs. 4, 8 Abs. 2 WEG, 874 BGB durch Bezugnahme bei der Anlegung der Wohnungsgrundbücher zum dinglichen Inhalt des mit dem jeweiligen Miteigentumsanteil verbundenen Sondereigentums geworden. Die Feststellung des im Grundbuch Eingetragenen unterliegt der uneingeschränkten Überprüfung des Rechtsbeschwerdegerichts (BGHZ 59, 205, 208).

Die Fragestellung ist allerdings im Ausgangspunkt nicht dahin zu fassen, ob die Bestimmung der Teilungserklärung in eine von der dispositiven Gesetzesvorschrift des § 16 Abs. 2 WEG abweichende Regelung über die Kostentragung des jeweiligen Wohnungs- und Teileigentümers für Instandhaltungsmaßnahmen an den Fenstern als Bestandteil des gemeinschaftlichen Eigentums umgedeutet werden kann. Die Frage muß vielmehr dahin gehen, ob im Wege der Umdeutung angenommen werden kann, daß in bezug auf die

Fenster die Instandhaltungspflicht selbst (mittelbar damit auch die Kostenlast) auf den jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentümer übertragen worden ist. Denn die Umdeutung ist gerade darauf gerichtet, dem rechtsgeschäftlich erklärten Willen in einer anderen rechtlichen Gestaltung zur Wirksamkeit zu verhelfen. Die Voraussetzungen einer Umdeutung sind im vorliegenden Fall deshalb in erster Linie im Hinblick darauf zu prüfen, ob der jeweilige Wohnungs- bzw. Teileigentümer in bezug auf die Instandhaltung der Außenfenster so zu stellen ist, als wäre Sondereigentum insoweit wirksam begründet worden. Dies bedeutet aber, daß bereits die Instandhaltungspflicht als solche ihn betrifft. Hätte er lediglich die Kosten zu tragen, bliebe die Bestimmung über das Ob und Wie der Instandhaltung Teil der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums, die in erster Linie durch Beschußfassung in der Eigentümersversammlung wahrzunehmen und vom Verwalter umzusetzen ist. Auf eine dieser Fragestellung entsprechenden Umdeutung zielt auch das Begehr der Beteiligten zu 1), die gerade einen Schadensersatzanspruch als Sekundäranspruch geltend macht, weil die Beteiligte zu 2) trotz entsprechender Aufforderung ihre Instandhaltungspflicht nicht erfüllt habe.

Der Umdeutung geht allerdings die Auslegung vor (*Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 140 Rdnr. 4). Diese kann hier jedoch nicht weiterführen. Die Regelung in Ziffer 3.6.1 der Teilungserklärung kann nicht dahin ausgelegt werden, daß dem jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentümer die Instandhaltungspflicht in bezug auf die Fenster auch unabhängig von ihrer Sondereigentumsfähigkeit auferlegt werden sollte. Denn diese Regelung beschränkt sich inhaltlich auf die Wiedergabe dessen, wozu jeder Wohnungs- bzw. Teileigentümer nach § 14 Nr. 1 WEG ohnehin kraft Gesetzes verpflichtet ist. Es kann deshalb nicht angenommen werden, daß durch diese Bestimmung eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelung (§ 10 Abs. 2 WEG) getroffen werden sollte. Dies schließt eine darüber hinausgreifende Auslegung aus.

Da die gesetzlichen Vorschriften der §§ 21, 16 Abs. 2 WEG betreffend die Instandhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums dispositiver Natur sind, kann eine Vereinbarung oder Teilungserklärung eine davon abweichende Regelung treffen. Im Rahmen der Umdeutung nach § 140 BGB stellt sich deshalb die ausschlaggebende Frage dahin, ob anzunehmen ist, daß eine solche Regelung bei Kenntnis der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (hier: Zuordnung der Fenster zum Sondereigentum) gewollt sein würde. Diese Prüfung unterliegt inhaltlich denselben Beschränkungen wie eine Auslegung der Teilungserklärung als Grundbuchinhalt. Abzustellen ist danach auf den objektiven Sinn des im Grundbuch Eingetragenen, so wie er sich für den unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung ergibt (BGHZ 59, 205, 209). Umstände außerhalb der Urkunde, insbesondere subjektive Vorstellungen der teilenden Eigentümer, die nicht aus der Urkunde selbst heraus erkennbar sind, müssen deshalb unberücksichtigt bleiben. Sachlich muß bei der Umdeutung die Gemeinschaftsgebundenheit berücksichtigt werden. Daraus folgt, daß bei der Umdeutung auf die mit dem Rechtsgeschäft verfolgten Zwecke unter Berücksichtigung der Interessenlage aller Beteiligten abzustellen ist (BayOBLG, MDR 1981, 145). Nach diesen Maßstäben hält auch der Senat die vom Landgericht vorgenommene Umdeutung für gerechtfertigt. Dafür sind die folgenden Erwägungen maßgebend, die weitgehend mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung übereinstimmen:

Die Zuordnung bestimmter Gebäudeteile und Einrichtungen zum Sondereigentum in Ziffer 2.3.1 der Teilungserklärung trägt ihren Sinn nicht in sich selbst, sondern stellt eine zweckgebundene Regelung dar, an die eine Abgrenzung der Verantwortungsbereiche des jeweiligen Wohnungs- bzw. Teileigentümers einerseits und der Gemeinschaft andererseits anknüpft. Diese Zuweisung findet unter anderem ihren Niederschlag in der Regelung der Instandhaltungspflichten in den Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 der Teilungserklärung. Diese Zuordnung enthält damit zugleich eine bestimmte, in sich ausgewogene Verteilung der Lasten. Auf diese Weise ist in der vorliegenden, gemischt genutzten Wohnungs- und Teileigentumsanlage dem Umstand Rechnung getragen worden, daß bei den mit Ladengeschäften ausgestatteten Teileigentumseinheiten ein gegenüber den Wohnungseigentumseinheiten erhöhtes Glasbruchrisiko anfällt und Reparaturen im Einzelfall höhere Aufwendungen verursachen. Durch die Zuordnung der Fenster zum Sondereigentum ist deshalb dieses erhöhte Glasbruchrisiko den Teileigentümern allein zugewiesen worden. Diese Regelung ist sachgerecht, da der Inhaber eines Ladengeschäfts auch über die Schaufensterflächen um Kunden wirbt und das Glasbruchrisiko versicherbar ist. Für den unbefangenen Betrachter ergibt sich aus den Regelungen der Teilungserklärung mit Deutlichkeit, daß das Glasbruchrisiko von jedem Wohnungs- bzw. Teileigentümer für sich allein zu tragen ist, so daß Glasbruchschäden nicht aus den gemeinschaftlich aufzubringenden Mitteln zu decken sind. Dafür spricht ferner die Regelung in Ziffer 3.12.1 der Teilungserklärung über die von dem Verwalter für Rechnung der Gemeinschaft abzuschließenden Versicherungen. Diese Bestimmung schließt nämlich eine Glasbruchversicherung nicht ein, die jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung unabdingbar erforderlich gewesen wäre, wenn die Gemeinschaft das Glasbruchrisiko für sämtliche Schaufensterscheiben der Ladengeschäfte hätte tragen sollen. Das Interesse der Gemeinschaft aller Wohnungs- und Teileigentümer spricht deshalb in besonderem Maße dafür, die in sich abgewogene Regelung der Teilungserklärung durch Umdeutung in eine gesetzlich zulässige Regelung im Ergebnis aufrechtzuerhalten (so auch *Bielefeld*, DWE 1/1989, S. 2, 4).

Dieser Umdeutung steht nicht entgegen, daß sie einerseits dazu führt, daß die wirtschaftliche Belastung der Beteiligten zu 2) unverändert bleibt, während sie andererseits das in der Teilungserklärung vorgesehene Sondereigentum nicht erhalten kann. Denn dies bedeutet nur ein formelles Zurückbleiben hinter dem in der Teilungserklärung vorgesehenen Rechtszustand, ohne daß der wirtschaftliche Wert des Teileigentums der Beteiligten zu 2) dadurch berührt wird. Denn die Beteiligte zu 2) könnte — insoweit im Gegensatz zu sonstigen Gebäudeteilen, die nach Ziffer 2.3.1 der Teilungserklärung ihrem Sondereigentum zugewiesen sind — mit den Fenstern nicht nach ihrem Belieben verfahren. Nach Ziffer 3.5.1 der Teilungserklärung bedarf es zu einer Änderung der baulichen und farblichen Gestaltung des Gebäudes der Zustimmung der Eigentümersversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$. Dies gilt unter anderem auch für den Außenanstrich der Fenster. Dieses Zustimmungserfordernis wird weiter dadurch gesichert, daß Ziffer 3.6.2 der Teilungserklärung die Instandhaltungspflicht in bezug auf den Außenbereich der Fenster in der Weise modifiziert, daß Maßnahmen in diesem Bereich vom Verwalter auf Kosten der Gemeinschaft durchzuführen sind. Daraus folgt insgesamt, daß nach dem Regelungszusammenhang der Teilungserklärung auch das (vorgesehene) Sondereigentum an den Fen-

stern gemeinschaftsgebunden ist. Da diese Fenster räumlich dem Sondereigentumsbereich der Beteiligten zu 2) zugeordnet sind, steht ihr daran ohnehin ein ausschließliches Benutzungsrecht zu. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Regelung in Ziffer 2.3.1 der Teilungserklärung gegebenfalls ergänzend auch dahin umzudeuten ist, daß die Beteiligten zu 2) ein Sondernutzungsrecht an den Fenstern eingeräumt ist.

Unter diesen Umständen vermag sich der Senat den von *Deckert* (a.a.O., Gruppe 3 / S. 27) geäußerten Bedenken gegen eine Umdeutung einer in bezug auf die Fenster gem. § 5 Abs. 2 WEG unwirksamen Regelung einer Teilungserklärung nicht anzuschließen. Jedenfalls im vorliegenden Fall läßt der Regelungszusammenhang der Teilungserklärung den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so deutlich erkennen, daß eine hinreichende Grundlage für eine Umdeutung gegeben ist.

Auch die von der weiteren Beschwerde erhobenen Bedenken gegen eine Umdeutung greifen nicht durch. (Wird ausgeführt.)

Hinsichtlich des von der Gemeinschaft aufgewendeten Betrages für die Reparatur der Fensterscheiben ist die Beteiligte zu 2) aufgrund positiver Vertragsverletzung zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet.

10. BGB § 1019 (Räumliche Entfernung zwischen dienendem und herrschendem Grundstück bei einer Grunddienstbarkeit)

Der Umstand, daß eine räumliche Entfernung zwischen dem dienenden und dem herrschenden Grundstück liegt, schließt den für eine Grunddienstbarkeit erforderlichen Vorteil für das herrschende Grundstück jedenfalls dann nicht aus, wenn sich auf diesem ein Gewerbebetrieb befindet.

LG Deggendorf, Beschuß vom 11.7.1991 — T 112/91 — mitgeteilt von Notar Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Regen
(Leitsatz nicht amtlich)

Aus dem Tatbestand:

Mit notarieller Urkunde bewilligten die Eigentümer des Grundbesitzes FIStNr. 2089, Xaver und Helga X., für den Eigentümer des im Grundbuch des AG Freyung eingetragenen Grundbesitzes FIStNr. 414/2 in S. die Eintragung eines Geh- und Fahrrechts als Grunddienstbarkeit.

Mit Zwischenverfügung lehnte das AG Viechtach vorerst die Eintragung ab mit der Begründung, das herrschende Grundstück stehe in keinem räumlichen Verhältnis zum belasteten Grundstück. Eine Nachbarschaft der beteiligten Grundstücke sei zwar nicht erforderlich, doch lasse eine Entfernung von über 30 km einen Vorteil für das herrschende Grundstück nicht erkennen. Die Urkunde enthalte hierzu nichts.

Der Rechtspfleger beim Amtsgericht Viechtach hat der Erinnerung nicht abgeholfen und diese dem zuständigen Richter vorgelegt, der die Sache dem Landgericht zur Entscheidung zugeleitet hat.

Aus den Gründen:

Die nach Nichtabhilfe durch das Amtsgericht als Beschwerde zu behandelnde Erinnerung (§ 11 II S. 5 RPFIG) ist zulässig und begründet.

Die angefochtene Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Grundbuchamt hat den Eintragungsantrag beanstanden, weil die Eintragung der Grunddienstbarkeit nicht erfol-

gen dürfte, wenn für das berechtigte Grundstück ein Vorteil nicht bestünde. Die Zwischenverfügung hat daher den Zweck, Tatsachen festzustellen, aus denen sich ergibt, daß ein solcher Vorteil besteht. Dieses Verlangen des Grundbuchamtes ist nicht gerechtfertigt.

Grundsätzlich gilt: Ein Eintragungshindernis kann auch darin bestehen, daß die Eintragung zur Unrichtigkeit des Grundbuchs führen würde (vgl. *Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann*, Grundbuchrecht, 3. Aufl., § 18 Rdnr. 12). Das Grundbuchamt ist verpflichtet, das Grundbuch möglichst mit der wirklichen Rechtslage in Einklang zu halten, damit dieses seinen Zweck erfüllen kann. Es ist deshalb gehalten, nicht dabei mitzuwirken, daß im Grundbuch falsche Eintragungen erfolgen....

Im vorliegenden Fall geht es ... darum, ob — trotz Vorliegens aller Eintragungsvoraussetzungen — das Grundbuch nach der beantragten Eintragung eventuell einen der Wirklichkeit nicht entsprechenden Rechtszustand wiedergeben würde, indem es eine Grunddienstbarkeit bescheinigt, die materiell-rechtlich, wegen Fehlens eines Vorteils für das berechtigte Grundstück, nicht besteht. Hier kann der Eintragungsantrag nur beanstandet werden, wenn die Unrichtigkeit der beantragten Eintragung mit Sicherheit feststeht.

Aus der notariellen Urkunde ergibt sich, daß das Wegerecht zur Steinbruchausbeutung bestellt wird. Aus der Urkunde ergibt sich weiter, daß das herrschende Grundstück mit einem Gebäude bebaut ist. Tatsachen, die gegen einen Vorteil des herrschenden Grundstücks sprechen, sind nicht ersichtlich. Lediglich der Umstand, daß eine räumliche Entfernung zwischen den beiden Grundstücken liegt, begründet noch keine Anhaltspunkte, die gegen einen Vorteil sprechen. Es fehlen also Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Eintragung die Unrichtigkeit des Grundbuchs herbeiführen würde. Die bloße Möglichkeit, die beantragte Grunddienstbarkeit könnte wegen Fehlens eines Vorteils für das berechtigte Grundstück unwirksam sein, steht der Eintragung nicht entgegen.

Gegenstand der Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung ist das in ihr angenommene Eintragungshindernis, nicht die Entscheidung über den Eintragungsantrag selbst. Die Sache muß deshalb zur Entscheidung über den Eintragungsantrag an das Grundbuchamt zurückgegeben werden, wobei o. g. Rechtsausführungen zu berücksichtigen sind.

11. BGB §§ 2271, 2065, 133 (Umfang der Abänderungsbefugnis eines Ehegatten beim gemeinschaftlichen Testament)

Sind in einem gemeinschaftlichen Testament der jeweils überlebende Ehegatte als (befreiter) Vorerbe und Dritte jeweils als Nacherben des erstversterbenden Ehegatten eingesetzt, so können die Ehegatten auch für diesen Fall dem überlebenden Ehegatten die Neuregelung der Erbfolge für den beiderseitigen Nachlaß überlassen, wenn sie die Befreiung des Dritten zum Nacherben des erstversterbenden Ehegatten ausdrücklich oder stillschweigend an die Bedingung knüpfen, daß der überlebende Ehegatte nicht anders von Todes wegen verfügt. Bei Fehlen einer ausdrücklichen entsprechenden Änderungsermächtigung ist bei der Prüfung der Frage, ob dem überlebenden Ehegatten ausnahmsweise derart weitgehende Änderungsbefugnisse zustehen sollten, Zurückhaltung geboten.

BayObLG, Beschuß vom 27.5.1991 — BReg. 1 Z 24/91 —, mitgeteilt von Johann Demharter, Richter am BayObLG